

Neue Satzung

des Fördervereins des Westdeutschen

Tischtennis -Verbandes e. V.

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Fördervereins

§ 1

Der Verein trägt den „Förderverein des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.“. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer 4083 eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennisports durch sportliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e. V. mit Sitz in Duisburg (AG Duisburg VR 2688), insbesondere durch die Durchführung von regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen und die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der sportlichen Zwecke für den Westdeutschen Tischtennis-Verband e. V.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsangehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, insbesondere jeder den Tischtennissport führende oder fördernde Verein in Deutschland.

Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Förderrat

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beschlossen werden, wenn es die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz rechtzeitiger Mahnung 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausgeschlossene kann Berufung beim Förderrat einlegen.

III. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragserhebung erfolgt durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitglieder haben die Organe und Amtsträger des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.

IV. Abschnitt Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Förderrat,
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Förderrates;
4. Erstellung der Jahresberichte;
5. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Förderrat angehören.

§ 10

Der Förderrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

Der Förderrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Förderrats ist einzeln zu wählen. Für die Wahl zum Förderratsmitglied ist die Vereinszugehörigkeit nicht erforderlich.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 31 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte; Entlastung des Vorstandes und des Förderrats;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Förderrats;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Förderrates haben Zutritt zur Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur beraten werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten damit einverstanden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung muss die Zehntagefrist eingehalten werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben; gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 12

Über die Vorstands- und die Förderratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden/vertretenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

V. Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 24.06.06

gez. Bernd Hessing
(1. Vorsitzender)

gez. Werner Müller
(Geschäftsführer/Protokollführer)

23 VR 4083

Bescheinigung

Betr.: Vereinsregistersache:
Es wird hiermit bescheinigt, dass die
vorstehende/umstehende/beschlossene
Satzung/Satzungsänderung am: 05.09.06
in das Vereinsregister eingetragen worden ist

Duisburg, 05.09.2006

P. Heine
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

